

Verein Alt-Hofdere

Statuten-Revision

Statuten 2021	
§ 1 Name und Sitz	Unter dem Namen «Alt-Hofdere» besteht mit Sitz in Hochdorf ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
§ 2a Zweck	Förderung des Verständnisses für das Erhalten von Kulturgut. Erwerben und Sammeln von ortstypischen und ortsbezogenen Kulturgütern aus der Gemeinde Hochdorf und aus deren Region, welche vergangene Lebens- und Arbeitsgewohnheiten dokumentieren.
§ 2b Aufgaben	Die Schwerpunkte der zu sammelnden Gegenstände sind im Abschnitt Kultureller Auftrag der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hochdorf und dem Verein Alt-Hofdere beschrieben. Gegenstände die vom Verein gekauft werden, gehen ins Eigentum der Gemeinde über. Leihgaben bleiben Eigentum der Besitzer. Für Leihgaben wird ein Verzeichnis geführt. Mit den Besitzern müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Der Verein verwaltet, betreut und pflegt die Sammlung. Das Sammelgut wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Verein bearbeitet lokalhistorische Anfragen.
§ 3 Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Sammlung ist automatisch Mitglied. Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod enden. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalversammlung beschlossen werden.
§ 4 Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag der natürlichen und der juristischen Personen wird von der Generalversammlung festgesetzt.
§ 5 Finanzen	Die Finanzierung erfolgt durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Beiträge der Gemeinde, Zuwendungen von Stiftungen sowie durch anderweitige Spenden. Als Eigentümerin der Sammlung stellt die Gemeinde die notwendige Infrastruktur zu Verfügung.
§ 6 Organe	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
§ 7 Die Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im März statt. Sie wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV einzureichen. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes b) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge. c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt wird in ungeraden Jahren. d) Anträge von Mitgliedern e) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins. f) Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. g) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

§ 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Sie kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht, wenn möglich, aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber mit folgenden Chargen:

Präsident/in,
Aktuar/in und Kommunikation
Finanzen und Mitgliederverwaltung
IT (Home Page) digitale Archivierung,
Museumsbetrieb
Ausstellungen
Facility & Inventar

Personen mit besonderen Fachkenntnissen können als beratende Mitglieder nach Bedarf in den Vorstand aufgenommen werden. Die Gemeinde Hochdorf hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand, vorzugsweise eine Person aus der Kulturkommission

Der Vorstand hat zur Erfüllung der ordentliche Vereinsaufgaben folgende Befugnisse:

- a) Korrespondenzen mit Dritten, Rechnungstellung
- b) Beschaffung und Verwaltung der Finanzen
- c) Förderung der Zweckbestimmung gemäss §2a und §2b
- d) Bildung von Arbeitsgruppen für Projekte

§ 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

§ 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Für die Leihgaben besteht eine Sachversicherung.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann durch eine besonders einberufene Generalversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht in den Besitz der Gemeinde Hochdorf und muss für einen ähnlichen Zweck verwendet werden.

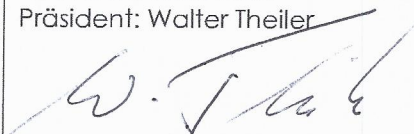
§ 13 Schlussbestimmungen

Die Gemeinde Hochdorf ist Eigentümerin der Ortsgeschichtlichen Sammlung. Für die in diesen Statuten nicht geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff. Die Statuten können an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 03.03.1994.

Hochdorf, 08.09.2021

Präsident: Walter Theiler



Aktuar: Jost Amrein

